

teiligkeit; die erste Frage über die debattirt wurde, war: solle man nur eine oder mehrere Personen für diese Abgeordneten-Stelle in Vorschlag bringen? worauf beschlossen wurde, daß man um bei dem Landvolk nicht als diejenigen zu erscheinen, welche ihm einen Abgeordneten aufdringen wollen, drei bezeichnen und solche der Versammlung in Winterbach vorschlagen solle. Es wurde hierauf verlangt, daß diejenigen welche dieses Amt übernehmen wollen, vortreten und sich erklären sollen, da aber keiner da war, so wurde von Vielen zuerst G. Altuar Zech vorgeschlagen. H. D. A. Pfleger Fuchs glaubte aber die Versammlung zuerst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß Zech als Staatsdiener hier Orts gar nicht gewählt werden könne, und ob man ihm gleich dieses Bedenken gründlich widerlegte, so wollte er doch nicht davon abgehen — es war dies das erste Zeichen seines Mißmuths darüber daß er Zech nicht aus dem Spiel bringen konnte. Letzterer wurde mit 26 gegen 3 Stimmen vorgeschlagen, um ihn aber doch wo möglich mißliebiger oder zweideutig zu machen, so forderte er (Fuchs) ein Mitglied der Gesellschaft auf es möchte erklären, warum denn eigentlich Zech Abgeordneter werden wolle? — Diese spitze Frage wurde ihm nach Verdienst beantwortet. Weiter wurde von einem andern Anwesenden hervorgehoben, daß er früher Republikaner gewesen nun aber seine Farbe gewechselt habe; auch diese Beschuldigung ist ohne Grund. Nach der Idee war Zech stets Republikaner, aber er hat auch in engeren und weitem Kreisen oft ausgesprochen, daß es ein Unglück für Deutschland wäre, wollte man eine Republik mit Gewalt einzuführen suchen.

Die zwei Weitem die in Vorschlag gebracht wurden, waren Hr. Ferd. Gabler und Herr Delfer Frank, zwei anerkannt würdige Männer, und die Goaner Zech's werden nicht sagen können, daß der eine oder der andere hat verdächtigt werden wollen, wie dies von ihrer Seite geschehen ist.

Die Versammlung in Winterbach eröffnete

Herr Aldinger und wurde durch Fuchs geleitet. Die erste Aufforderung des Hrn. Aldinger war — wie auch bei der Versammlung in Scherndorf — daß Diejenigen auftreten sollen, welche sich um diese Stelle bewerben, eine Aufforderung, die man mit den Ansichten des Hrn. Aldinger — daß man nämlich gerade den, der sich darum bewerbe, nicht wählen solle — nicht recht zusammenreimen kann. Hätte sie etwa eine Falle für Zech seyn sollen?

Der zweite Vorschlag welchen Hr. Fuchs machte, war, daß man ein Wahl-Comité aufstellen solle; natürlich hätte er Präsident desselben werden müssen um das Mittel an der Hand zu haben, Zech um jeden Preis wegdrücken zu können, und dieses Comité suchte er trotzdem daß die überwiegende Mehrheit der Anwesenden keines wollte, zu plant daß man ihm erklärte: „wir brauchen kein Comité, wir wissen schon, wen wir wählen wollen!“ durchzusetzen; durch diesen Terrorismus aber, den er auszuführen suchte, hat er wahrlich der Sache seiner Candidaten mehr geschadet als genützt. So endete diese penemöse Versammlung in Winterbach!

Wahlmänner von Stadt und Land, laßt euch durch solch ein Treiben nicht irre leiten, wählet nach eurer Ueberzeugung, und kennt der eine oder der andere Diejenigen nicht, die ihm vorgeschlagen werden, so besprecht euch zuvor mit redlichen und verständigen Männern, ehe ihr eure Stimme abgabet.

Es ist nicht die Absicht, hiemit dem einen das Wort reden und den andern verdächtigen zu wollen, sondern vielmehr nur Verdächtigungen von einem Manne zurückzuweisen, die er in keiner Weise verdient, die vielmehr nur darauf berechnet sind, seinen Credit zu schwächen, und ihn aus der Liste der Candidaten wegzuräumen.

Zum Schluß sey noch gesagt, daß G. Alt. Zech sich in Geradstetten in einem engeren Kreis auf die Frage: ob er sich stets an das Ministerium Römer anschließen werde? dahin ausgesprochen hat, daß er sich nicht an die Personen, sondern an deren Grundsätze halte, denn auch ein Römer könne fehlen, daß er aber bereit dazu sey, falls er gewählt werden würde, später aber das Vertrauen der Mehrzahl seiner Wähler nicht mehr besitzen sollte, sein Mandat in deren Hände wieder zurückzugeben.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Scherndorf.

Nr. 57.

Freitag den 20. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnement-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halb jährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Scherndorf. Es ist nach einer Mittheilung des k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an das k. Ministerium des Innern in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß der k. Gesandtschaft in Wien Urkunden, die zum Gebrauche in den österreichischen Staaten bestimmt waren, zur Legalisation vorgelegt wurden, dem k. Consulate aber um desswillen nicht entsprechen werden konnte, weil den Urkunden die Legalisation durch die Ministerien mangelte, und die Gesandtschaft über die Richtigkeit der Unterschriften auf den Urkunden nicht außer Zweifel war. Da nun den Staats-Angehörigen durch die Verlegung der Legalisation von Urkunden durch die Gesandtschaft ein Kosten-Aufwand und Zeitverlust entsteht, so werden die Ortsvorsteher auf Auftrag des Ministeriums des Innern angewiesen, je im einzelnen vorkommenden Fall die Orts-Angehörigen darüber zu belehren, daß Urkunden, welche für Oesterreich bestimmt sind, zuvor durch die betreffenden k. Ministerien und die k. Gesandtschaft in Wien, oder durch die k. k. österreichische Gesandtschaft in Stuttgart beglaubigt werden müssen.

Am 16. Juli 1849.

k. Oberamt, Strölin.

Scherndorf. Eintragen, zu welchen der Art. 4 des Gesetzes über die Einberufung einer die Revisoren der Verfassung beratenden Versammlung von Volkswratern vom 1. d. M. und der §. 4 der Instruktion dazu vom 2. d. M. Anlaß gegeben, haben das Ministerium bestimmt, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß der abgehen von den übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung, noch geordnete Census nach dem Geiste des Gesetzes nicht anders zu verstehen ist, als daß der Wahlmann in dem — der Wahl vorausgegangenen Finanzjahre zur direkten ordentlichen oder außerordentlichen Staatssteuer pflichtig gewesen, und als solcher amtlich behandelt worden seyn muß, sowie daß er in dem laufenden Finanzjahre gleichfalls der ordentlichen Staatsbesteuerung unterliegt. Was insbesondere diejenigen betrifft, welche in Folge des neuesten verabschiedeten, übrigens noch nicht im Regierungsblatt erschienenen Finanzgesetzes für das abgelaufene Jahr 1849, wernach Besoldungen, Gehalte, Pensionen und sonstiges steuerbares Einkommen, auch unter dem bisher steuerfrei gewesenem Betrage von 300 fl. steuern, und welches nach Art. 2 des Wahlgesetzes auch für die erste Hälfte des neuangetretenen Finanzjahrs Gültigkeit hat, erst steuerpflichtig werden, so sind sie, wenn sie die übrigen Eigenschaften besitzen, als aktiv wahlfähig zu betrachten, obgleich sie die Steuer noch nicht wirklich entrichtet haben.

Die Herrn Distrikts-Commissäre und die Commissionen für Entwerfung der Wählerlisten werden hierauf aufmerksam gemacht, und sind die Listen in so weit es hienach erforderlich, alsbald zu berichtigen.

Am 17. Juli 1849.

K. Oberamt, Strölin.

Amtliche Bekanntmachungen.

Stuttgart.

Die Lieferung des in 15 Klastern bucheneu und 10 Klastern tannenen Scheitern bestehenden Brennholzbedarfs der K. Thierarzneischule für den nächsten Winter wird demjenigen überlassen werden, welcher sich verbindlich erklärt, die Lieferung längstens bis zum 1. Oktober in Abtheilungen von nicht unter 4 Klastern zu verwirklichen und welcher bis zum 1. August das annehmbarste Lieferungs-Anerbieten schriftlich oder mündlich macht bei dem Kassenamt der K. Thierarzneischule Königsstraße Nr. 4b.

Geradstetten.

Liegenschafts-Verkauf.

Am Freitag den 10. August d. J. Nachmittags 4 Uhr, kommt die Liegenschaft des Kaufmanns Mauthe noch einmal zum Aufstreich. Die Liebhaber können sich dabei auf dem hiesigen Rathhaus einfinden.

Den 19. Juli 1849.

Schultheissenamt,

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Wahlsache.

Gestern Nacht von einer Reise zurückgekehrt, ersehe ich aus dem gestrigen Intelligenzblatte daß ich für die bevorstehende Wahl als Abgeordneter für die constituirende Versammlung vorgeschlagen werde. Ich danke für dieses Zutrauen und erkläre hiemit daß ich eine allenfalls auf mich fallende Wahl nicht annehmen werde.

Den 18. Juli 1849.

Ferdinand Gabler jur.

Schorndorf.

Ich habe ca. 40 Schfl. schönen Dinkel und ca. 5 Scheffel Sommerweizen zu verkaufen. Liebhaber hiezu sind auf morgenden Samstag Nachmittags 4 Uhr höflichst eingeladen.

Ellwanger z. Hirsch.

Schorndorf.

Hinter dem Burgschloß ist Weizen auf dem Palm zu verkaufen.

Schorndorf.

Den Herrn und Damen die sich zu meinem Tanz-Unterricht angemeldet haben, gebe ich hiemit die Nachricht, daß derselbe am 26. d. Monats seinen Anfang nehmen werde, zugleich erlaube ich mir noch alle diejenigen einzuladen, die diesen Unterricht zu erhalten wünschen.

W. Schweizerbarth, Tanzlehrer aus Stuttgart.

Wenn der einseitige Berichterstatter über die Wahlversammlungen hier und in Winterbach in letzter Nummer dieses Blattes meine dort angeführte Aeußerungen nicht recht zusammenreimen kann, so liegt die Schuld nur an seiner unwarren Darstellungsweise. Weder hier noch in Winterbach habe ich die Auforderung gethan, daß die Bewerber um die Abgeordnetenstelle auftreten sollen. Wahr ist dagegen, daß ich gesagt habe, daß man gerade den, der sich darum bewerbe, nicht wählen solle. Wahr ist auch, daß ich es war, der gesagt hat, daß Hr. Zech früher Republikaner gewesen, nun aber die Farbe gewechselt habe. Der Berichterstatter meint, auch diese Beschuldigung sey ohne Grund, gibt aber so viel zu, daß Hr. Römer wohl auch an Hr. Zech die Frage stellen könnte: auch ein idealer Republikaner? In einem Punkte bin ich mit dem Berichterstatter einverstanden, mit seinem Zuruf an die Wahlmänner. Ja, wählet nach Eurer Ueberzeugung, wählet einen Mann, von dem Ihr überzeugt seid, daß er kühn die Grundtatsachen unseres freisinnigen Ministeriums, dessen Festigkeit wir es zu verdanken haben, daß Württemberg vor dem unsäalichen Jammer und Elend, die über Baden gekommen sind, bewahrt blieb. Zeigt durch Eure Wahl, daß Ihr den Gesinnungen, die Ihr in den in jüngster Zeit dem Ministerium dargebrachten Vertrauens-Adressen ausgesprochen habt, treu geblieben seyd.

Uldinger.

Schorndorf.

Wahlsache.

Die Nr. 56 dieses Blattes brachte mir eine

lange Zurechtweisung darüber, daß ich die Kühnheit hatte, mich gegen die Wahl des Herrn Gerichtsaktuar Zech zum Abgeordneten auszusprechen. Der Artikel enthält eine Menge Unwahrheiten, deren wesentlichste ich zuerst berichtigen will. Von einem in der Krone dastehenden gefassten Beschlusse, daß 3 Candidaten der Versammlung in Winterbach vorgeschlagen werden sollen, habe ich Nichts gehört, vielmehr wurde vom Vorsitzenden gefragt, ob in der Versammlung selbst ein solcher anwesend sey, und, als sich keiner zeigte, sofort auf Vorschläge Einzelner eingegangen. Daß ich und auch Andere das Bedenken, Zech sey als Staatsdiener im hiesigen Bezirke nicht wählbar, geltend machte, ist ganz richtig; es wurde mir, insbesondere von Herrn E. F. Mayer darauf erwidert, Zech sey, um wahlfähig zu seyn, bereits um Vergebung, beziehungsweise Entlassung eingekommen; hierauf entgegnete ich, daß in diesem Falle das Bedenken allerdings gekoben würde. Zu der Frage nach besondern Motiven für die Bewerbung hatte ich guten Grund. Unwahr ist, daß ich von meinem Bedenken nicht habe abgehen wollen, aber gewiß, daß die Fürsprecher der Zech'schen Parthie einen Einwurf gegen ihren Mann nicht ertragen wollen. Auf die Beschuldigung eines andern Wählers, Zech habe seine Farbe gewechselt, sagt sein Verteidiger, diese sey ohne Grund, Zech sey, freilich nur nach der Idee, stets Republikaner gewesen. Ich kann damit die conservativen Redensarten, welche Herr Zech in neuerer Zeit preisgab, nicht ganz zusammenräumen, ich glaube, es war dann mindestens taktlos, Männer, von denen er wissen mußte, daß sie republikanischen Ideen nicht kuldigen, um ihre Stimme bei der Abgeordneten-Wahl zu bitten.

Die Versammlung in Winterbach ist ganz wahrheitswidrig dargestellt. Meine erste Frage als Vorsitzender war, ob sich in der Versammlung ein Mann befände, welcher als Wahlkandidat auftreten wolle. Vorhandenen Falls halte ich für nöthig, daß er sein Glaubensbekenntniß ablege, es zeigte sich kein Bewerber, deshalb gieng ich zur 2. Frage über, ob einer der Anwesenden für die Abgeordnetenstelle einen Mann vorzuschlagen habe. Ehe diese Frage weiter verfolgt wurde, brachte Herr Uldinger die Bildung eines Wahlcomitees zur Sprache, die Mehrzahl bejahte diesen Vorschlag und es wurde gebildet, wenn auch ein Theil der Anwesenden nicht abstimmte. Ich gebe recht gerne zu, daß die Zech'sche Parthie dieses Comitee, in welches auch ich gewählt wurde, mit Widerwillen sah, deshalb wird es auch

als Terrorismus bezeichnet, weil ich als Vorsitzender nicht zugab, daß der von der Mehrheit gefasste Beschluß von den Gegnern ohne Weiteres umgestossen wurde.

Ich spreche mich gegen die Wahl des Hrn. Zech aus, weil mir sein Charakter nicht gefällt, zumal aus Anlaß eines Verkommnisses in Bürgerwehrsachen, und weil ich bis jetzt die Ueberzeugung hege, seine Bewerbung ist von eigenmächtigen Absichten nicht frei. Daneben verkenne ich nicht, daß er im Rufe eines zuverkommenden Beamten steht, daß er im Privatleben freundliche Worte und zutrauliches Achselklopfen, auch gegen mich, nicht unterlassen hat.

Den 18. Juli 1849.

Oberamtspfleger Fuchz.

Gesetz,

betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung.

(Schluß.)

Art. 19. Öffentliche Diener, welche als Abgeordnete zur Ständerversammlung gewählt werden, bedürfen zum Eintritte in dieselbe keines Urlaubs. Sie haben jedoch die Kosten des aufzustellenden Amtsverwesers zu bestreiten. Der Beruf eines Mitglieds des Reichstags ist mit dem eines Mitglieds der versammlungsberatenden Versammlung unvereinbar. Öffentliche Diener, welche am Sitze der Ständeversammlung wohnen und zur Ständerversammlung gewählt werden, haben entweder auf die ständischen Diäten oder für die Dauer der Versammlung auf ihre Besoldung zu verzichten, wogegen der Staat ihre Amtsverweser besoldet. Dieselbe Bestimmung findet auf pensionirte öffentliche Diener, welche am Sitze der Ständerversammlung wohnen, Anwendung. Staatsbezirksbeamte können innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung, Dekane und Schulinspektoren innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, nicht gewählt werden. Die übrigen Bestimmungen des §. 146 der Verfassungs-Urkunde treten außer Wirkung. Art. 20. Die Prüfung der Legitimation geschieht durch den ständischen Ausschuß, an welchen die Gewählten die Wahlurkunden sogleich einzusenden haben. Der Ausschuß verweist alle diejenigen Wahlen, bei welchen sich ein Anstand gibt, zur Entscheidung der Versammlung, welche auch die später einkommenden Wahlurkunden prüft und über die Legitimation der Gewählten Beschluß faßt. Art. 21. Sobald der ständische Ausschuß

wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten als legitimirt erkannt hat, wird der Tag der Eröffnung der Versammlung durch den König anberaumt. Die Eröffnung erfolgt durch den König oder einen königlichen Kommissär. Art. 22. Jedes Mitglied schwört bei seinem Eintritt in die Versammlung in die Hände des Königs oder des K. Kommissärs: „Ich schwöre als Mitglied der zur Revision der Verfassung berufenen Versammlung das Wohl des Königs und des Vaterlandes gewissenhaft zu wahren, und ohne alle Nebenrücksichten nach freier eigener Ueberzeugung mitzuwirken zu einer der deutschen Reichsverfassung und den Grundrechten des deutschen Volkes entsprechenden Aenderung der Landesverfassung.“ Später Eintretende legen diesen Eid in die Hand des Präsidenten ab. Wer sich der unbedingten Ablegung dieses Eides weigert, verzichtet auf seine Stelle als Abgeordneter. Art. 23. Die Mitglieder der Versammlung sind als Abgeordnete des ganzen Landes, nicht des einzelnen Wahlbezirks anzusehen. Es kann ihnen in keiner Weise eine für sie bindende Instruktion erteilt werden. Die Mitglieder der Versammlung haben ihr Amt in Person auszuüben, eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt. Auch kann Niemand zugleich Abgeordneter mehrerer Wahlbezirke seyn. Art. 24. Die Versammlung wählt auf die Dauer ihrer Wirksamkeit aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden einen Präsidenten und Vicepräsidenten, und durch relative Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern. Von diesen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen. Bis zur Wahl des Präsidenten versteht das älteste Mitglied die Stelle des Vorstandes und bestimmt vorläufig einige Schriftführer. Art. 25. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Tagelder der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten finden auch auf die Mitglieder der verfassungsberatenden Versammlung Anwendung; die Reisekosten sind nach Maßgabe der K. Verordnung vom 2. Juli 1848, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Diätenregulativs, zu berechnen. Der Präsident erhält den doppelten Betrag der Tagelder eines Abgeordneten. Art. 26. Eine Vertagung der Versammlung berathenden Versammlung kann höchstens auf vier Wochen geschehen. Im Falle der Auflösung der Versammlung wird längstens binnen drei Monaten eine neue Versammlung nach den

Vorschriften des Gesetzes einberufen. Art. 27. Ueber die Annahme der neuen Verfassungs-Bestimmungen findet eine wiederholte Beratung und Beschlußfassung in der Art statt, daß nach beendigter erster Lesung eine zweite Lesung vorgenommen wird, und erst die bei dieser gefaßten Beschlüsse an die Staatsregierung gebracht werden können. Zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Lesung müssen mindestens acht Tage in der Mitte liegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit jedes Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder der Versammlung notwendig. Wennirte Abstimmungen sind unzulässig. Die Abgeordneten sind in der Wahl ihrer Plätze nicht beschränkt. An die Stelle des Scheinerraths (Verfassungsurkunde §§. 58 und 59, Ziffer 1 und §. 126) tritt in Beziehung auf die Beratung der Verfassungsänderungen und den Verkehr zwischen der Staatsregierung und der einzuberufenden Versammlung das Gesamtministerium. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung stehen, unbeschadet der Vorschriften, welche die Verfassung und das gegenwärtige Gesetz aufstellt, der Versammlung zu.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 12. Juli 1849.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	12	—	11	44	—	—
„ Dinkel alt	5	30	5	13	4	48
„ Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt	4	54	4	14	3	54
„ Haber neu	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	8	—	7	44	7	28
„ Gerste	5	32	5	20	4	48
„ Gerste alt	8	48	7	28	6	56
1 Simri Weizen	1	24	1	16	1	8
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	—	58	—	54	—	52
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	48	—	44	—	40
„ Bohnen	1	12	1	6	1	—
„ Akerbohne.	1	—	—	54	—	48

Herrn Zech zur Beruhigung!
1. Corinth 4, 1 — 7.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 58.

Dienstag den 24. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

St ü n d.

Dinkel-Verkauf.

Die unterzeichnete Stelle verkauft am Samstag den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr in dem städtischen Schranken-Gebäude 250 Scheffel Dinkel 1848r im öffentlichen Aufstreich gegen Baarzahlung und ladet hierzu die Kaufs Liebhaber ein. Den 19. Juli 1849.

Stadtpflege.
Hahn.

Steinenberg,
bei Schorndorf.

Wirthschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des August Heß, Hirschwirths dahier wird am Mittwoch den 25. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich verkauft: ein großes zweistöckiges Wohnhaus nebst Scheuer und gewölbtem Keller unter 1 Dach, worin 2 große Stallungen sich befinden, mit Schilfwirthschafts-Gerechtigkeit zum Hirsch und 1/2 Brtl. 14 1/4 Ruben Küchengarten dabei. Das Haus ist sehr gut gebaut und vermöge der günstigen Lage für einen Metzger oder Bäcker, sowie für einen Bierbrauer recht wohl geeignet. Die Wirthschaft wurde stets mit gutem Erfolge betrieben und wird einem thätigen Manne auch fernerhin sein Auskommen sichern. Es kann vorherhand auch mit dem aufgestellten Güter-

pflager Gemeinderath Geiger von hier ein Kauf abgeschlossen werden.

Den 24. Juni 1849.

Gemeinderath.

Steinenberg.

Haus- und Garten-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Kaufmanns E. J. Pelargus von Stuttgart, früher hier wohnhaft, wird am

Mittwoch den 25. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft: 1 zweistöckiges solid gebautes Wohnhaus nebst Scheuer und gewölbtem Keller unter einem Dach, in welchem seit mehreren Jahren das Kaufmanns-Gewerbe betrieben wurde, und 1 Brtl. 11 1/2 Mth. Garten bei diesem Haus, wozu Liebhaber — auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen — eingeladen werden.

Den 24. Juni 1849.

Gemeinderath.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Einladung.

Zu meiner am morgenden Mittwoch stattfindenden Hochzeit lade ich hiemit alle meine guten Freunde herzlich zu einem guten Glas Bier ein.

Friedr. H u t t, Bierbrauer.